



Bestellnummer
1942

Bestätigungstoken
2141064422_1760723853

Bestellstatus
Abgeschlossen

Bestelldatum
17/10/2025 17:57

Persönliche Details:

Name: test
Nachname: test
E-Mail: killerzone54@gmail.com
Telefon: +43124123
Adresse: 123123
Postleitzahl: 312123
Ort: 12312323
Land: Austria
Geburtsdatum: 18/10/1998
Hinweise: bu test

Gemietetes Fahrzeug: VW Polo, Opel Corsa o. ähnlich

Abholdatum
18/11/2025 07:00

Abholort

Rückgabedatum
20/11/2025 07:00

Rückgabeort

Bestelldetails:

	Tag	Nettopreis	Steuer	Gesamtpreis
VW Polo, Opel Corsa o. ähnlich Kleinwagen	2	€ 99,17	€ 19,83	€ 119,00
Gesamtsumme		€ 99,17	€ 19,83	€ 119,00

test test, Die Einzelheiten Deiner Bestellung kannst Du auf der folgenden Seite einsehen:

<https://rent-ex.at/vermietungen-details/?sid=2141064422&ts=1760723853>

Vertrag/Vereinbarung

Diese Vereinbarung zwischen test und RENT-EX wurde am 17/10/2025 17:57 getroffen und ist bis zum 20/11/2025 07:00 gültig.

1. ALLGEMEINES a) Dem zwischen der Firma Rent-Ex e.U. (im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet) und dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag liegen ausschließlich die folgenden Geschäfts- und Vertragsbedingungen zugrunde. b) Der Abschluss des Mietvertrages bedarf der Schriftform. Zusätzlich getroffene Vereinbarungen sind deshalb vom Vermieter vollständig und ausnahmslos bei der Vertragsausfertigung schriftlich niedzerlegen. c) Mieter bzw. Lenker erklären mit ihrer Unterschrift Ihre Kenntnisnahme von und ihr Einverständnis mit den gegenständlichen Geschäfts- und Vertragsbedingungen, die Richtigkeit und Vollständigkeit ggf. niedergelegter Zusatz- oder Sondervereinbarungen sowie die Richtigkeit ihrer bei Vertragsausfertigung erteilten Angaben zur Person und zu Ziel und Zweck der Benutzung des gemieteten Fahrzeugs. d) Mieter bzw. Lenker halten in jedem Fall und unabhängig vom Erwerb einer Haftungsreduzierung gem. Pkt. 6 in vollem Umfang für alle Schäden und Ansprüche, die dem Vermieter im Zusammenhang mit fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Mieters bzw. des unterfertigenden Lenkers oder durch zur Bestätigung dieser Angaben vorgelegte ungültige, unzulässige oder falsche Dokumente entstehen. e) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass unsere Fahrzeuge mit einer GPS-Ortungssystem ausgestattet sind. 2. WEITERGABE / AUSDEHNUNG AUF DEN FAHRZEUGLENKER Der Mieter darf das Mietfahrzeug nur selbst lenken oder im Mietvertrag namentlich genannten Personen oder einem angestellten Berufskraftfahrer überlassen. Die Überlassung des Fahrzeuges an weitere nicht namentlich im Mietvertrag aufgeführte Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters und ist ohne diese nur aus dem Mieter nicht vorwerbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) zulässig. Jeder mit dem Mieter nicht identische Lenker des gemieteten Fahrzeugs tritt dem Vertrag als Mitmieter bei. Es treffen ihn solidarisch mit dem Mieter alle Rechte und Pflichten sowie sämtliche Kosten und Haftungen aus diesem Vertrag. Unterfertig der Fahrzeuglenker den Mietvertrag für einen von ihm verschiedenen Mieter, so hat der Lenker eine Erklärung des Mieters beizubringen, wonach er sowohl beauftragt als auch bevollmächtigt ist, den Mietvertrag im Namen und auf Rechnung des Mieters abschließen zu können. 3. FAHRZEUGÜBERNAHME: Der Mieter / Lenker erklärt, dass er bei der Übernahme vom Vermieter auf vorhandene Mängel oder Vorschäden am Fahrzeug hingewiesen wurde und dass eine vollständige schriftliche Aufnahme derselben vorliegt. Er bestätigt, dass er sich bei der Fahrzeugübergabenahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeugs (insbesondere vom vollständigen Vorhandensein der Pannen- und der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungs- und Reparaturdienstleistungen) sowie von der Vollständigkeit der zur Benutzung erforderlichen Fahrzeugpapiere und von der Richtigkeit des im Vertrag vermerkten Anfangskilometerstandes überzeugt hat. Außerdem bestätigt der Mieter / Lenker, das Fahrzeug mit leerem Kraftstofftank übernommen zu haben. Die Kosten für Treibstoff und verbrauchte Betriebsstoffe wie z.B. Motoröl und Scheibenwaschlösung gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter kann nach Ende des Mietverhältnisses das Fahrzeug mit leerem Kraftstofftank wieder zurückgeben. Beabsichtigt der Mieter / Lenker die Benutzung gebührenpflichtiger Verkehrswege im In- oder Ausland, so gehen die Kosten hierfür (Autobahnguthaben, Mauten, Umweltplaketten etc.) ausschließlich zu seinen Lasten. Der Mieter / Lenker erklärt, ggf. auch für von ihm diesbezüglich erworbene Berechtigungsnachweise (insbesondere am Fahrzeug fixierte Vignetten), welche eins über die Dauer des Mietverhältnisses hinausreichende Verwendung zulassen, auf jegliche Ersatzansprüche gegen den Vermieter zu verzichten. 4. AUSLANDSFAHRTEN: Fahrten ins Ausland sind ausschließlich mit Genehmigung des Vermieters zulässig. Der Vermieter ist spätestens bei Beginn des Mietverhältnisses von beabsichtigten Auslandsfahrten zu verständigen. Fahrten in die vom Mieter / Lenker angegebenen und vom Vermieter genehmigten Staaten sind im Vertrag vom Vermieter zu vermerken. Es obliegt dem Mieter / Lenker, sich bei grenzüberschreitenden Fahrten über die geltenden verkehrs- und zollrechtlichen Vorschriften der bereisten Staaten zu informieren und diese unbedingt zu beachten und einzuhalten. Bei Verletzung der vorgenannten Vereinbarungen verliert eine vertraglich vereinbarte Haftungsreduzierung gemäß Pkt. 6 ihre Wirksamkeit, Mieter und Lenker haften gegebenenfalls für sämtliche sich dem Vermieter hieraus ergebenden Schäden in vollem Umfang, insbesondere für allfällige Rückholkosten. 4.1. HAFTUNGSREDUZIERUNG IM AUSLAND: Mit Grenzüberschreitung nach Italien, Polen, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro, Nordmazedonien, Kosovo, Moldawien, Russland, Türkei sowie alle auf Europäischen Staaten und Territorien verliert eine Haftungsreduzierung gem. Pkt. 6 in Bezug auf Diebstahl und Einbruch ihre Wirksamkeit. Für sämtliche Schäden, die dem Vermieter im Zusammenhang mit Diebstahl und Einbruch in oben genannten Gebieten entstehen sollten, haften somit Mieter und Lenker in vollem Umfang. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die unter Pkt.5 genannten Pflichten des Mieters und die unter Pkt. 6 aufgeführten Bedingungen zum Erhalt einer Haftungsreduzierung gelten für den Mieter und den Lenker ohne Einschränkung auch im Ausland als verbindlich vereinbart. 5. PFLICHTEN DES MIETERS UND DES LENKERS: a) Der Mieter / Lenker verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und ausschließlich seinem Zweck gemäß zu verwenden sowie alle mit der Benutzung des Kraftfahrzeugs einhergehenden Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter/Lenker eine Geschwindigkeitsgrenze von 120 km/h bei dem Liefervagen, 130km/h bei dem Bus, 140km/h bei den Kleinwagen und bei den sonstige PKW 160km/h einzuhalten. Er haftet persönlich bei allen Rechtsverstößen im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs. b) Dem Mieter / Lenker obliegt während der Dauer des Mietverhältnisses die ständige Überwachung der Verkehrs- und der Betriebssicherheit (insbesondere die regelmäßige Überprüfung von Reifenfußdruck, Kühlmittel- und Motorölständen). Eine Belastung des Mietfahrzeugs über das gesetzlich zulässige Maß ist untersagt, ebenso die Verwendung des Fahrzeugs zu Abschlepp-, Test-, Trainings oder Erkundungsfahrten, zur unmittelbaren Teilnahme an Renn- und Sportveranstaltungen sowie zum Befahren von Rennstrecken. Bei der Ladung und Beförderung von Gütern hat der Mieter die für das Fahrzeug zulässigen Lasten und Beladungsmaße unbedingt einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur vorschriftsmäßigen Sicherung der Ladung zu treffen. c) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen und sich zu gewissern, dass das Mietfahrzeug nur von dazu geeigneten und befähigten Personen in Betrieb genommen wird, Personen ab 18 Jahren, welche uneingeschränkt fahrtüchtig und seit mindestens einem Jahr im ununterbrochenen Besitz einer ordnungsgemäß ausgestellten und gültigen Lenkerberechtigung sind; d) Der Mieter bzw. Lenker hat das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und grundsätzlich verschlossen und mit Lenkradsperre abzustellen. Das Fahrzeug ist, wenn möglich, auf einem überwachten Parkplatz abzustellen. e) Der Mieter / Lenker hat bei Verwendung des Fahrzeugs zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gewerbechts, zu beachten und einzuhalten. Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrenförderungsgesetz ist verboten. Die Beförderung von Tieren ist dem Mieter nur mit Genehmigung des Vermieters und ausschließlich in dafür geeigneten Transportbehältern gestattet. f) BESONDERE PFLICHTEN DES MIETERS BZW. LENKERS BEI UNFALL, DIEBSTAHL, EINBRUCH: Bei Unfall ist der Vermieter unabhängig von Verschulden unverzüglich zu benachrichtigen. Auf Verlangen ist dem Vermieter eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung des Unfallhergangs auszufernen. Für jeden von ihm verschuldeten Schadensfall ist vom Mieter / Lenker eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 58,00 inkl. MwSt. an den Vermieter zu entrichten. Zwecks Feststellung der Unfalltatsachen hat der Mieter unverzüglich das zuständige Polizeiorgan hinzu zu ziehen und zu verlangen, dass der Unfall polizeilich aufgenommen wird. Falls seitens der Polizei eine Unfallaufnahme verwirkt wird, so hat der Mieter dies dem Vermieter in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt auch, wenn keine Dritten am Unfall beteiligt sind und lediglich Allgemeine Sachschäden entstanden ist. Im Fall einer Beschädigung des Mietfahrzeugs, insbesondere durch Verkehrsunfall, sind sämtliche Daten aller Unfallbeteiligten, Ort, Zeit und Zeugen des Unfalls sowie die polizeilichen Kennzeichen und die Haftpflicht-versicherter beteiligter Fahrzeuge festzuhalten. Erklärungen zu Schuldfragen dürfen anderen Unfallbeteiligten gegenüber keinesfalls abgegeben werden. Bei Diebstahl oder Einbruch ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen und der Schaden unverzüglich beim zuständigen Polizeiorgan anzugezeigen, wobei auf eine polizeiliche Aufnahme der Schadensatzen zu bestehen ist. Auf Verlangen ist dem Vermieter eine schriftliche Darstellung des Schadenshergangs auszufernen. Handelt der Mieter bzw. Lenker den vorgenannten Vorschriften zu wider, haftet er dem Vermieter – unabhängig von einer erworbenen Haftungsreduzierung gem. Pkt. 6 – für die eingetretenen Schäden in vollem Umfang. g) BETRIEBSSTÖRUNGEN, MÄNGEL UND SCHÄDEN - Bei Betriebsstörungen, Fahrzeugmängeln oder -Schäden aller Art hat der Mieter bzw. Lenker umgehend den Vermieter zu verständigen und dessen Weisungen einzuhören. Widrigkeiten hat der Mieter bzw. Lenker – unabhängig von einer erworbenen Haftungsreduzierung - die Kosten einer Störungs-, Mängel oder Schadensbehebung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften der Mieter und der Lenker dem Vermieter mit einem Selbstbehalt von 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Je Schadenseignis bei Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs durch Eigenschärfen. Im Fall von Einbruch oder Diebstahl des Mietfahrzeugs beträgt der Selbstbehalt 5% der Schadenshöhe, mindestens jedoch € 1500,00 netto. Die Haftungsreduzierung erstreckt sich ausschließlich auf die Instandsetzungsbzw. Wiederbeschaffungskosten und keinesfalls auf dem Vermieter fallweise entstehende Unfallfolgekosten oder Aufschlagschäden. Der Mieter / Lenker haftet deshalb auch bei Erwerb der Haftungsreduzierung • für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen in voller Höhe, • für Verdienstentgang vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nach § 1324 ABGB je Steh- bzw. Ausfalltag pauschal mit einer Tagesnormaltarif der betreffenden Fahrzeugkategorie lt. Preisliste für die Dauer der Reparatur bzw. die angemessene Dauer der Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs, dies unabhängig vom Nachweis eines effektiven Verdienstentgangs bzw. einer konkreten Vermietbarkeit des beschädigten oder abhanden gekommenen Fahrzeugs seitens des Vermieters, sowie für alle Rechtsaufwandkosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Schadensbehandlung zu tragen und haftet dem Vermieter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Folgeschäden und -Kosten in vollem Umfang. 6. HAFTUNG DES MIETERS BZW. LENKERS / VEREINBARUNG EINER HAFTUNGSREDUZIERUNG Das Mietfahrzeug ist bis zu einem Schadensbetrag in Höhe von € 10.000.000 haftpflichtversichert. Ein darüber hinausreichender Versicherungsschutz der Insassen für Schäden an Leib, Leben und Besitz (insbesondere Gepäck) besteht nicht. Ebenso sind mit dem Mietfahrzeug beförderte Güter von jeglichem Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter kann bei Abschluss des Mietvertrages eine Haftungsreduzierung erwerben, für die folgende Bedingungen gelten: a) Bei Verzicht auf eine Haftungsreduzierung haftet der Mieter bzw. Lenker nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für jede Art von Beschädigungen am Mietfahrzeug mitsamt Zubehör bei Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen unmittelbaren Schaden und für alle auf diesen ursächlich zurückführbaren Folgeschäden. Die Schadensentschädigung des Vermieters betreffend gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass - im Fall einer Totalbeschädigung oder eines Totalverlusts die Forderung des Vermieters zumindest die Wiederbeschaffungs- und allfälligen Umbaukosten sowie die Ab- und Anmeldepesonen beinhaltet, - im Fall einer Teilbeschädigung des Fahrzeugs der Mieter und der Lenker für die Reparaturkosten bzw. den eingetretenen Wertverlust lt. Kostenvoranschlag eines Fachbetriebes in vollem Umfang haften, - in jedem Fall in voller Höhe für alle Kosten, die dem Vermieter im Zusammenhang mit der Bergung, Abschleppung und Rückholung des Fahrzeugs entstehen sowie für Verdienstentgang und Rechts- aufwandkosten entsprechend der unter Pkt. 6b nachgenannten Bestimmungen. b) Mit Erwerb einer Haftungsreduzierung haften